

STATISTISCHES
BUNDESAMT
WIESBADEN

FACHSERIE L

FINANZEN UND STEUERN

Reihe 8

Verbrauchssteuern

VI. Kleinere Verbrauchssteuern

Salzsteuer

1975



VERLAG W. KOHLHAMMER, STUTTGART UND MAINZ

Bestellnummer: 300863 – 750000

Erschienen im Juli 1976

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet

Preis: DM 2,-

Inhalt

	Seite
T e x t t e i l	
1 Bemerkungen zum Steuerrecht	4
2 Steuergegenstand und Steuersatz	4
3 Hinweise zur Methodik der Statistik	4
4 Herstellungsbetriebe	4
5 Absatz	5
6 Versteuerung	5
7 Steuerfreie Lieferungen	
7.1 Inlandsabsatz	5
7.2 Ausfuhr	6

T a b e l l e n t e i l.

1 Tätige Herstellungsbetriebe 1971 bis 1975	8
2 Versteuerung von Speisesalz 1971 bis 1975	8
3 Salzsteueraufkommen 1971 bis 1975	8
4 Zwischenlager und erteilte Erlaubnisscheine 1971 bis 1975	9
5 Steuerfreier Inlandsabsatz von Salz 1971 bis 1975	9
6 Steuerbefreiungen für gewerblich im Inland verwendetes Salz 1975	10
7 Ausfuhr von Salz 1971 bis 1975	10

Die Angaben beziehen sich auf das Bundesgebiet; sie schließen Berlin (West) ein.

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = kein Nachweis vorhanden
- r = berichtigte Zahl

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

1 Bemerkungen zum Steuerrecht

Maßgebend für die Versteuerung von Salz waren auch im Jahre 1975

- Salzsteuergesetz (SalzStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1960 (BGBl. I S. 50), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (BGBl. I S. 953),
- Durchführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz (SalzStDB) vom 25. Januar 1960 (BGBl. I S. 52), zuletzt geändert durch die Verordnung über die Eingangsabgabenfreiheit von Waren im persönlichen Gepäck der Reisenden vom 3. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3377).

2 Steuergegenstand und Steuersatz

Der Salzsteuer unterliegt Salz (Chlornatrium), das im Erhebungsgebiet hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt wird. Salz im Sinne des SalzStG sind das Stein-, Hütten-, Siede- und Seesalz, ferner

- als Nebenerzeugnis der chemischen Industrie gewonnenes Salz, wenn sein Gehalt an Natriumchlorid 75 vH seines Gewichts oder mehr beträgt,
- sämtliche Ausgangsstoffe für die Salzgewinnung,
- Kalirohsalze und Abraumsalze, wenn ihr Gehalt an Natriumchlorid 85 vH ihres Gewichts oder mehr beträgt,
- Salzabfälle und Badesalze, wenn ihr Gehalt an Natriumchlorid 75 vH ihres Gewichts oder mehr beträgt,
- Salzsolen, wenn sie nicht zum Inhalieren oder zu Trink- oder Badezwecken dienen.

Heilsalze, die im Siedeverfahren aus Bitterwassersole hergestellt werden, und die zur Herstellung verwendete Sole stellen kein Salz im Sinne des Gesetzes dar.

Die Steuer beträgt für 100 kg Eigengewicht 12 DM. Die Steuer für Salzsole ist nach dem Eigengewicht des in der Sole gelösten Natriumchlorids zu entrichten.

3 Hinweise zur Methodik der Statistik

Umfang und Inhalt der Salzsteuerstatistik legt der Bundesminister der Finanzen durch Verwaltungsanordnung fest. Als Erhebungs-

unterlage für die jährliche Salzsteuerstatistik dienen gemäß Vorschriftenammlung Bundesfinanzverwaltung die "Übersichten über das versteuerte und unversteuert ausgeführte Salz (Vordruck 2223)" und die "Übersichten über das auf Grund der Salzsteuerbefreiungsordnung steuerfrei abgegebene Salz (Vordruck 2224)", die dem Statistischen Bundesamt von den Oberfinanzdirektionen übermittelt werden.

Im Vordruck 2223 werden die Zahl der angemeldeten und tätigen Herstellungsbetriebe sowie die Mengen des im Erhebungsgebiet hergestellten und in das Erhebungsgebiet eingeführten versteuerten Salzes nach Salzarten nachgewiesen. Beim unversteuerten Salz wird zwischen der Ausfuhr und den Lieferungen an ausländische Streitkräfte unterschieden. Ferner wird der Steuersollbetrag gemeldet.

Vordruck 2224 enthält Angaben über die nach der Salzsteuer-Befreiungsordnung (SalzStBefrO) steuerfrei abgegebenen Salzmenzen, unterschieden nach Salzarten, Art der Vergällung und Steuerbefreiung, sowie über die Zahl der Zwischenlager und die Zahl der Erlaubnisscheine nach § 8 ff. SalzStBefrO.

Durch BMF-Erlaß wurde der Umfang der Salzsteuerstatistik um folgende Tatbestände erweitert

- Nachweis der im Berichtszeitraum angemeldeten Herstellungsbetriebe (bisher nur tätige Betriebe)
- Nachweis des Salzes nach Salzarten, welches nach § 2 Abs. 1 Satz 2 SalzStBefrO vergälltem Salz gleichgestellt ist (überwiegend Streusalz)
- Ausgliederung des Salzes für Wasserenthärtungsanlagen (§ 3 Abs. 3 SalzStBefrO) aus dem Nachweis für unvergälltes Salz für sonstige Zwecke
- nachrichtliche Erfassung des eingeführten Salzes nach den in den §§ 2 und 3 SalzStBefrO genannten Merkmalen.

4 Herstellungsbetriebe

Im Kalenderjahr 1975 waren 39 Salzherstellungsbetriebe angemeldet, von denen 34 im Berichtszeitraum tätig waren und 5 ruhten. Von den tätigen Betrieben lagen 12 in Niedersachsen, 8 in Baden-Württemberg, 5 in Nordrhein-Westfalen, 9 in den übrigen Bundesländern. Nach der Art der Salzgewinnung wurden im Berichts-

jahr insgesamt erfaßt:

12 Solwerke,

11 Steinsalzwerke, Werke mit Nebengewinnung von Steinsalz und Abraumsalz fördernde Salzwerke,

6 Salinen,

5 Hersteller von chemisch reinem Salz und chemische Werke mit Nebenerzeugung von Salz.

5 Absatz

Der Gesamtabatz von Salz belief sich 1975 auf 9,1 Mill. t; nach Abzug des erstmals nachgewiesenen Salzes, das vergälltem Salz gleichgestellt ist (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Salz-StBefrO), ergibt sich eine gegenüber früheren Statistiken vergleichbare Menge von 6,9 Mill. dt, (- 11,0 % gegenüber 1974). Davon entfielen 5,0 Mill. t (71,5 %; 1974: 69,7 %) auf Salz für steuerfreie Verwendung im Erhebungsgebiet, 1,6 Mill. t (23,5 %; 1974: 25,8 %) auf unversteuertes Salz für Ausfuhr oder Lieferungen an ausländische Streitkräfte und nur 0,3 Mill. t (5,0 %; 1974: 4,5 %) auf versteuertes Salz zu Nahrungszwecken im Erhebungsgebiet.

6 Versteuerung

Die versteuerte Salzmenge war 1975 mit 347 544 t um 2 283 t oder 0,7 % geringer als 1974. Dabei erhöhte sich der Anteil des eingeführten Salzes durch Importsteigerung (+ 15,1 %) auf 3 718 t oder 2,5 % (1974: 2,2 %). Die Anteile der Salzarten an der versteuerten Menge verschoben sich 1975 etwas zu Ungunsten des Siedesalzes, das mit 62,7 % (1974: 63,4 %) am meisten gefragt ist, während Steinsalz mit 36,8 % (1974: 36,5 %) und sonstiges Salz mit 0,5 % Anteil vertreten sind.

Das Steuersoll aus der Salzsteuer ging entsprechend der geringeren Menge um 0,7 % auf 41,7 Mill. DM zurück.

Der Verbrauch von Speisesalz kann mit der versteuerten Salzmenge als identisch betrachtet werden. Danach ergibt sich für 1975 im Erhebungsgebiet ein Pro-Kopf-Konsum von 5 621 g, was einer Abnahme um 16 g oder 0,3 % entspricht.

7 Steuerfreie Lieferungen

7.1 Inlandsabsatz

Salz ist im Inland von der Steuer befreit, wenn es unter bestimmten Voraussetzungen zu anderen Zwecken als zur Herstellung oder

Bereitung von Lebens- oder Genußmitteln verwendet wird. Wegen der vielfältigen Verwendungsmöglichkeit zu technischen oder gewerblichen Zwecken sind die steuerfreien Mengen bedeutend größer als die versteuerten Mengen an Speisesalz.

Ohne besondere Erlaubnis darf Salz steuerfrei verwendet werden,

- wenn es infolge seiner Beschaffenheit für menschlichen Genuß untauglich ist oder vergällt wurde,
- wenn es von Viehbesitzern oder Jagdberechtigten in Form von Lecksteinen für Vieh oder Wild verwendet wird,
- wenn es an Besitzer von Wasserenthärtungsanlagen als grobkörniges Stein- oder Siedesalz zur Wiederbelebung der Enthärtungsanlagen abgegeben wird.

Eine besondere Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung von unvergälltem Salz wird von den Hauptzollämtern auf Antrag erteilt, wenn

- die Verwendung von vergälltem Salz zu technischen oder gewerblichen Zwecken nicht möglich ist, sofern die Verwendung von unvergälltem Salz nicht bereits allgemein erlaubt ist, oder andere betriebliche Gründe dafür sprechen;
- es zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen verwendet wird.

Außerdem werden Erlaubnisscheine zur Vergällung von Salz außerhalb der Herstellungsbetriebe erteilt.

Inhaber von Erlaubnisscheinen können Salz von Herstellungsbetrieben, von Zwischenlagern oder aus dem Ausland steuerfrei beziehen. Nachdem ab 1.9.1974 der Bezug von abgepacktem unversteuerten Salz für Wasserenthärtungsanlagen ohne Erlaubnis auch über Händler erfolgen kann, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen (§ 11 Salz-StBefrO), hat sich die Zahl der Zwischenlager und der Inhaber von Erlaubnisscheinen stark reduziert. Ende 1975 waren 2 988 Erlaubnisscheine zur Verwendung von unvergälltem Salz (371 Scheine weniger als 1974) und 13 Scheine zur Vergällung von Salz außerhalb des Herstellungsbetriebes erteilt. Die Zahl der im Laufe des Jahres 1975 neu erteilten Erlaubnisscheine lag bei 465, die Zahl der verlängerten Scheine bei 486.

Zur Versorgung von Erlaubnisscheininhabern, Besitzern von Wasserenthärtungsanlagen, Viehbesitzern, Jagdberechtigten und Händlern mit unversteuertem Salz für begünstigte Zwecke wurden 1975 196 Zwischenlager unterhalten, d.s. 118 Lager weniger als im Vorjahr. Damit hat sich ihre Zahl innerhalb von zwei Jahren in etwa halbiert, nachdem sie sich innerhalb von 7 Jahren bis 1973 mehr als verdreifacht hatte. 1975 wurden für das Erhebungsgebiet eine steuerfreie Verwendung von insgesamt 7,1 Mill. t Salz nachgewiesen. 72,9 % dieser Menge waren Steinsalz, 18,5 % Salzsole und 8,6 % Siedesalz, ein geringer Rest war chemisch reines Salz und Hüttensalz.

4,4 Mill. t Salz oder 61,8 % des im Erhebungsgebiet unversteuert abgegebenen Salzes waren unvergällt; davon wurden 21 519 t zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen, 44 867 t für Wasserenthärtungsanlagen, die Masse zu sonstigen Zwecken verwendet. Das unvergällte Salz, von dem 1975 7,8 % weniger abgesetzt wurden als vor einem Jahr, bestand zu

59,3 % aus Steinsalz (1974: 59,0 %)
29,9 % aus Salzsole (1974: 32,6 %)
10,8 % aus Siedesalz (1974: 8,5 %).

Ferner wurden noch 2,2 Mill. t Salz gemeldet, das infolge seiner Beschaffenheit für den menschlichen Genuß untauglich war und deswegen dem vergällten Salz gleichgestellt ist

(§ 2 Abs. 1 Satz 2 SalzStBefrO). Diese Menge bestand fast ausschließlich aus Steinsalz und wurde aufgrund der neugefaßten Salzsteuerbefreiungsordnung in diesem Berichtszeitraum erstmals gemeldet.

Außerdem wurden noch 139 t (-96,1 %) Pfannenstein als Leckstein für Vieh und Wild steuerfrei verwendet.

Mit 557 854 t war 1975 der Absatz von vergälltem Salz um rd. 100 000 t oder 15,4 % niedriger als 1974. Von dieser Menge sind 99,6 % mit allgemeinen Vergällungsmitteln, der Rest mit Vergällungsmitteln nach § 2 Abs. 2 Satz 2 SalzStBefrO behandelt worden. Der größte Teil (75,2 %) des mit allgemeinen Vergällungsmitteln vergällten Salzes war Steinsalz (1974: 77,8 %). Zur Vergällung wurden vor allem Ponceau 6 R (44,5 %) und Eosin verwendet, erwähnenswert sind noch Petroleum oder sonstige Mineralöle (4,1 %) und Soda (3,4 %).

7.2 Ausfuhr

Salz darf gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 1 SalzStG unter Steueraufsicht ausgeführt werden, und zwar auch über ein Ausfuhrlager. Mit 10 Ausfuhrslagern war ihre Zahl um 1 niedriger als im Vorjahr. Die Gesamtausfuhr lag 1975 bei 1,6 Mill. t, d.s. 19,0 % weniger als 1974; darunter wurden 1 930 t (- 9,7 %) an ausländische Streitkräfte geliefert.

T a b e l l e n t e i l

1 Angemeldete und tätige Herstellungsbetriebe

Land	1971	1972	1973	1974	1975
Betriebsart	tätige Hersteller				angemeldete Hersteller

nach Ländern

Niedersachsen	14	14	14	13	12	13
Nordrhein-Westfalen ^{a)}	4	5	5	5	5	5
Baden-Württemberg	13	13	11	9	8	9
Übrige Länder	8	7	6	6	9	12
Bundesgebiet ^{a)} ...	39	39	36	33	34	39

nach Art der Herstellung

Salinen	10	10	9	8	6	8
Steinsalzwerke, Hüttensalzwerke, Werke mit Nebengewinnung von Steinsalz und Abraunsalz fördernde Salzwerke	15	14	14	12	11	13
Hersteller von chemisch reinem Salz und chemische Werke mit Nebenerzeugung von Salz	6	6	5	5	5	6
Solwerke ^{a)}	8	9	8	8	12	12

a) Außerdem 2 Werke mit Nebengewinnung von Salzsole, deren Produkt nicht verwertet wird.

2 Versteuerung von Speisesalz

Salzart	1971		1972		1973		1974		1975	
	t	%	t	%	t	%	t	%	t	%
Stein- und Hütten- salz	128 129	36,7	127 195	37,0	129 920	37,4	127 567	36,5	128 002	36,8
Siedesalz	220 951	63,2	215 802	62,9	216 814	62,5	221 935	63,4	217 767	62,7
Sonstiges Salz	384	0,1	338	0,1	323	0,1	326	0,1	1 776 ^{a)}	0,5
Insgesamt ...	349 464	100	343 334	100	347 057	100	349 828	100	347 544	100

a) Darunter 1 481 t Seesalz, das in den Vorjahren beim Siedesalz erfaßt worden ist.

3 Salzsteueraufkommen

Mill. DM

Jahr	Steuersoll- beträge	Kassenmäßige Einnahmen
1971	41,9	41,6
1972	41,2	41,6
1973	41,6	41,6
1974	42,0	42,6
1975	41,7	41,2

4 Zwischenlager und erteilte Erlaubnisscheine

Gegenstand der Nachweisung	1971	1972	1973	1974	1975
Zwischenlager am Jahresende	269	324	387	314	196
Erteilte Erlaubnisscheine am Jahresende					
zur Vergällung von Salz	26	20	19	10	13
darunter im Laufe des Jahres:					
neu erteilt	7	3	1	2	4
verlängert	8	6	3	1	-
zur Verwendung von unvergälltem Salz	4 386	4 000	3 747	3 359	2 988
darunter im Laufe des Jahres:					
neu erteilt	972	670	477	708	461
verlängert	1 311	587	444	883	486

5 Steuerfreier Inlandsabsatz von Salz

Salzart	1971		1972		1973		1974		1975	
	t	%	t	%	t	%	t	%	t	%
Steinsalz	3 019 592 ^{a)}	61,8	2 653 821	57,5	3 224 412	60,3	3 323 721r	61,3	5 180 009	72,9
Siedesalz	424 674	8,7	426 621	9,3	567 752	10,6	549 656r	10,1	614 829	8,6
Salzsole ¹⁾	1 441 959	29,5	1 530 212	33,2	1 558 051	29,1	1 551 403	28,6	1 313 616	18,5
Sonstiges Salz ²⁾³⁾	329	0,0	834	0,0	1 005	0,0	679	0,0	1 760	0,0
Insgesamt ⁴⁾	4 886 554	100	4 611 489	100	5 351 220	100	5 425 459r	100	7 110 214 ^{b)}	100

1) Eigengewicht des in der Sole gelösten Chlornatriums. - 2) 1971: Chemisch reines Salz und Salzabfälle; ab 1972 aus Gründen der Geheimhaltung: Chemisch reines Salz und Hüttensalz. - 3) Außerdem sind in einem Betrieb für menschlichen Genuß untaugliches Salz angefallen, das im Herstellungsbetrieb wieder steuerfrei verwendet wurde; 1971 = 1 559,0 t, 1972 = 1 343,8 t, 1973 = 1 680,2 t und 1974 = 729,0 t. - 4) Außerdem wurden nach unvollständigen Angaben für menschlichen Genuß untaugliches Salz als Streusalz verwendet; 1971 = 494 682,3 t, 1972 = 388 069,1 t, 1973 = 505 843,5 t und 1974 = 492 742,7 t.

a) Einschl. Hüttensalz. - b) Einschl. Salz nach § 2 Abs. 1 Satz 2 SalzStBefrO.

6 Steuerbefreiung für gewerblich im Inland verwendetes Salz

Gegenstand der Nachweisung	Insgesamt	Darunter		
		Steinsalz	Siedesalz	Salzsole (Eigengewicht des in der Sole gelösten Chlornatriums)
1974	5 425 459r	3 323 721r	549 656	1 551 403
Vergällt	659 068	512 964	145 849	1
Unvergällt	4 766 391r	2 810 757r	403 807	1 551 403
1975	7 110 214	5 180 009	614 829	1 313 616
darunter:				
A.1. vergällt mit einem in § 2 Abs. 2 Satz 1 SalzStBefrO bezeichneten Vergällungsmittel				
Petroleum oder sonst. Mineralöl ..	22 639	22 276	361	1
Seifenpulver		a)	a)	-
Gemisch von Heliotropin u. Chica- gobblau oder Benzobillantblau und Soda	5 087	a)	-	-
Eisenoxyd		a)	-	-
Ponceau 6 R	247 056	141 869	105 187	-
Soda	18 884	15 836	3 049	-
Naphthalin		a)	a)	-
Eosin	261 983	a)	a)	-
Gemisch von L-Gelb u. L-Blau		-	a)	-
Zusammen A.1.	555 649	417 989	137 659	1
2. vergälltem Salz gleich gestellt (§ 2 Abs. 1 Satz 2 SalzStBefrO)	2 159 420	2 158 420	-	-
B. vergällt mit einem Vergällungsmittel nach § 2 Abs. 2 Satz 2 SalzStBefrO ..	2 205	660	1 260	-
Zusammen A. u. B.	2 717 275	2 577 070	138 919	1
C. unvergällt				
1. zum Salzen von Heringen und ähn- lichen Fischen	21 519	19 985	1 534	-
2. für Wasserenthärtungsanlagen (§ 3 Abs. 3 SalzStBefrO)	44 867	19 426	474 376	1 313 615
3. für sonstige Zwecke	4 326 554	2 563 529		
Zusammen C.1. bis 3.	4 392 939	2 602 940	475 910	1 313 615
Zusammen A. bis C.	7 110 214	5 180 009	614 829	1 313 616

a) Wegen Wahrung des Steuergeheimnisses nicht veröffentlicht, die Angaben sind in der Position "Zusammen" enthalten.

7 Ausfuhr von Salz *)

Salzart	Tonnen				
	1971	1972	1973	1974	1975
Steinsalz	873 892	734 829	737 144	843 405	603 472
Siedesalz	287 408	627 713	1 134 962	1 164 314	1 022 484
Chemisch reines Salz					
Salzsole ¹⁾	-				
Insgesamt ...	1 161 300	1 362 542	1 872 106	2 007 719	1 625 956
darunter an ausländische Streitkräfte geliefert ...	3 709	3 877	3 770	2 137	1 930

*) Nach der Steuerstatistik.

1) Eigengewicht des in der Sole gelösten Chlornatriums.

Hinweise auf ausgewählte Veröffentlichungen

Kenn- ziffer	Fachserie, Reihe	Titel der Veröffentlichung	Erscheinungsfolge (letzte Ausgabe)	Einzel- bezugspreis DM	Jahres- preis
	L 8/I	Tabaksteuer			
300811		Absatz von Tabakerzeugnissen und Zigarettenhüllen	vierteljährlich (4. Vj. mit Jahresergebnis)	3,-	10,-
300812		Tabakgewerbe einschl. Tabakhandel	jährlich (75)	3,-	
	L 8/II	Biersteuer			
300821		Absatz von Bier	monatlich (Sept. mit Braujahr-, Dez. mit Jahresergebnis)	1,-	10,-
300822		Brauwirtschaft	jährlich (74)	3,-	
300830	L 8/III	Mineralölsteuer	vierteljährlich jährlich (75)	2,- 3,-	7,-
300840	L 8/IV	Branntweinmonopol	jährlich (74)	3,-	
300850	L 8/V	Schaumweinsteuer	vierteljährlich (4. Vj. mit Jahresergebnis)	1,-	3,-
	L 8/VI	Kleinere Verbrauchsteuern			
300861		Essigsäuresteuer	jährlich (74)	1,-	
300862		Leuchtmittelsteuer	jährlich (75)	2,-	
300863		Salzsteuer	jährlich (75)	2,-	
300864		Spielkartensteuer	jährlich (75)	1,-	
300865		Zuckersteuer	jährlich (74)	2,-	
300866		Zündwarensteuer	jährlich (75)	1,-	